

SONDERLANDEPLATZ "TORGAU-BEILRODE"

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG
(FBO)

Flugplatzbetreiber:
Luftsportverein Torgau – Beilrode e.V.
Schienenweg 2, 04886 Beilrode

Inhaltsangabe

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Betriebszeit und -einschränkungen
3. Funktechnische Einrichtungen / Telefon

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Flugplatzbenutzungsordnung
2. Benutzung durch Luftfahrzeuge
 - 2.1. Befugnis zum starten und Lande
 - 2.2. Start- und Landeeinrichtungen
 - 2.3. Rollen und Schleppen
 - 2.4. Abstellen und Unterstellen
 - 2.5. Statistik
 - 2.6. Lärmschutz
 - 2.7. Betriebsstoffversorgung
 - 2.8. Wartung
 - 2.9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
 - 2.10. Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes
 - 2.11. Vercharterung/Vermietung
3. Betreten und Befahren
 - 3.1. Straßen, Wege, Plätze und Eingänge
 - 3.2. Fahrzeugverkehr -allgemein-
 - 3.3. Betreten und befahren von Flugbetriebsflächen
 - 3.4. Mitführen von Tieren
4. Weisungsrechte
5. Andere Betätigungen
 - 5.1. Gewerbliche Betätigung
 - 5.2. Lagerung und Ablagerung
 - 5.3. Bauarbeiten
6. Sonstige Bestimmungen
 - 6.1. Fundsachen
 - 6.2. Verunreinigungen
 - 6.3. Abfallentsorgung
 - 6.4. Abwässer
7. Sicherheitsbestimmungen
 - 7.1 Feuerlösch- und Rettungsmittel
8. Zuwiderhandlungen
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand
10. Zustellungsbevollmächtigter
11. In-Kraft-Treten
12. Anlagen

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

1.1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Torgau-Beilrode

1.2. Lage: Der Landeplatz - Flurstücke Gemarkung Beilrode - befindet sich im Freistaat Sachsen; Landkreis Torgau- Oschatz; 3 km nordöstlich von der Stadt Torgau und 1 km westlich von der Ortschaft Beilrode.

1.3. Flugplatzbezugspunkt:

- a) geographische Lage: 51° 34' 16" N
 (WGS 84-System) 13° 03' 12" E
 b) Höhe über NN: 269 ft (82 m)

1.4. Zugelassene Luftfahrzeugarten:

motorgetriebene und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte (ausgenommen Sprungfallschirme)

1.5. Klassifizierung:

Der Flugplatz Torgau-Beilrode entspricht mit Abweichungen entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme des Deutschen Ultraleichtflugverbandes e. V. dem Entwurf vom 13. März 1995 der „Richtlinien für die Genehmigung und Erlaubnis von Sportfluggeländen“.

1.6. Start- und Landebahn, Abstellflächen und sonstige Flugbetriebsflächen

Die Start- und Landebahn und anderen Flugbetriebsflächen, die Flächen für das Abstellen von Luftfahrzeugen und zur Abwicklung des Flugplatzverkehrs ergeben sich aus den Anlagen der Genehmigung.

Start- und Landebahn (SLB):

Bezeichnung	Richtung rwN	Abmessungen (m)	Belag
unbefestigte SLB 07/25	079°/259°	600x15	Gras

Betriebsflächen für Hängegleiter und Gleitsegel:

allgemeine Lage: nordöstlich und südwestlich in Verlängerung der SLB 07/25

Bodenbeschaffenheit: Grasfläche entsprechend flugbetrieblichen Erfordernissen

Windenschleppstrecke: nördlich neben der Start- und Landebahn; Seilauslegebahn ca. 1100 m

Startbahnen: 2 Flächen mit ca. 80 m x 20 m

Landebahnen: entsprechend Lande-T

2. Betriebszeit und -einschränkungen

Der Sonderlandeplatz darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden. Der Flugbetrieb wird zu folgenden Zeiten (Ortszeit) gestattet:

- für motorgetriebene Luftsportgeräte:
 - o Montag bis Freitag von Sonnenaufgang (SR) bis Sonnenuntergang (SS), Platzrundenflüge von 08:00 Uhr bis SS;
 - o Sonnabend von 08:00 Uhr bis SS, Platzrundenflüge von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
 - o Sonntag und gesetzliche Feiertage von 08:00 Uhr bis SS, Platzrundenflüge von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, keine Starts von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte: von 09:00 Uhr bis SS.

Für den Sonderlandeplatz Torgau-Beilrode besteht keine Betriebspflicht, d. h., er unterliegt keiner festen Betriebszeit (Öffnungszeit). Es gilt grundsätzlich die PPR-Regelung (Prior permission required), d. h. mit vorheriger Anforderung des Luftfahrzeugführers und nach Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

3. Einrichtungen / Telefon

Der Sonderlandeplatz ist mit einer beweglichen Bodenfunkstelle ausgerüstet.

Flugfunkkanal 128.160, Rufzeichen Beilrode-Start

Die Telefonnummer des Flugplatzbetreibers lautet 0173/3654837.

Feuerlösch- und Rettungsmittel: nicht ICAO-konform, technische Grundausstattung nach NfL 2023-1-2792

Teil II

Benutzungsvorschriften

Die Flugplatzbenutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Flugplatznutzern und dem Flugplatzbetreiber (Genehmigungsinhaber). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des SLP bleiben unberührt.

1. Anwendbarkeit der Flugplatzbenutzungsordnung

1.1. Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Ordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.

1.2. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.

1.3. Soweit diese Ordnung den Flugplatzbetreiber zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzbetreiber beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs am Boden und den Betrieb des Flugplatzes bestellt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

Die Befugnis zum Starten und Landen richtet sich nach der Zulassung des Flugplatzes und den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften. Die Benutzung des Flugplatzes ist nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers (PPR-Verfahren) unter Einhaltung der im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der für den Flugplatz veröffentlichten Regelungen gestattet. Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers veröffentlicht.

2.1.1. Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Entgeltregelung festgelegten Entgelte gestattet.

2.1.2. Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.3. Die Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung. Bei Benutzung des Flugplatzes ohne Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) ist die durch den Flugplatzbetreiber erlassene Regelung zu beachten (Anlage 2 zur FBO).

Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle einen Flugleiter (Betriebsleiter) einsetzen:

- bei gemeinsamem Flugbetrieb von nichtmotorgetriebenen und motorgetriebenen Luftfahrzeugen
- bei Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen ohne Flugfunk,
- auf Anforderung eines Luftfahrzeugführers oder Fernpiloten (PPR).

Steht bei gemeinsamem Flugbetrieb von nichtmotorgetriebenen und motorgetriebenen Luftfahrzeugen ausnahmsweise ein Flugleiter (Betriebsleiter) nicht zur Verfügung, so ist der Flugbetrieb nichtmotorgetriebener Luftfahrzeuge für die Dauer des Flugbetriebs (Rollbewegungen, Starts, Anflüge, Landungen) motorgetriebener Luftfahrzeuge einzustellen.

2.2. Flugbetrieb

Auf Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln ist zu achten (geringe Fluggeschwindigkeit, eingeschränkte Manövrierfähigkeit, kein Flugfunk).

Der Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln ist auf der Grundlage der Flugbetriebsordnung des dafür beauftragten Verbandes, in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

2.3. Rollen und Schleppen

2.3.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2. In den Bereichen, wo dauernde und zeitweilige Abstellungen, Fluggastbewegungen und Ein- oder Aussteigen erfolgt (sog. Vorfeld) dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.4. Abstellen und Unterstellen

2.4.1. Luftfahrzeuge sind auf den zugewiesenen Abstellflächen oder in einer Halle unterzustellen. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer.

2.4.2. Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges für einen längeren Zeitraum gelten die gesetzlichen Vorschriften über Miete und Pacht (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.4.3. Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

- a) Sicherheitsbegrenzungen, Schranken und Tore dürfen nur, mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers entfernt bzw. geöffnet werden.
- b) Der Platz vor den Hallentoren ist frei zu halten.
- c) Bei Arbeiten, aller Art an Luftfahrzeugen hat der Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Das gilt insbesondere in und um Hallen.
- d) Technische Sicherungs- und Überwachungsanlagen dürfen ausschließlich von Beauftragten des Flugplatzbetreibers oder Halleneigentümers betätigt werden.
- e) Beschädigungen an Anlagen, insbesondere an Dachreitern, Einfriedungen, Hinweiszeichen und anderen der Flugsicherheit dienenden Einrichtungen sind unverzüglich durch den Verursacher dem Flugplatzbetreiber oder Flugleiter (Betriebsleiter) zu melden.

2.5. Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln. Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag, Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Zahl der Besatzungsmitglieder, Zahl der Fluggäste und Art des Fluges, bei einem Überlandflug Ziel- bzw. Startflugplatz. Soweit - z.B. für den örtlichen Schulflugbetrieb - anstelle der unmittelbaren Erfassung im Hauptflugbuch Startkladden oder andere Nachweise geführt werden, gilt hinsichtlich der Eintragungen o. g. Punkt sinngemäß. Die Nachweise sind täglich nach Beendigung des Betriebes dem Hauptflugbuch beizugeben oder es sind die Eintragungen in dieses zu übertragen.

2.6. Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.7. Betriebsstoffversorgung

2.7.1. Der Flugplatzbetreiber stellt regelmäßig keine Kraftstoffe für die Betankung von Luftfahrzeugen zur Verfügung.

2.7.2. Die Betankung ist auf nur auf der dafür vorgesehenen, gekennzeichneten und mineralölundurchlässigen Betonfläche (Betankungsplatz) durchzuführen. Geeignetes Bindemittel zur Aufnahme abtropfender Kraftstoffe ist für den Bedarfsfall ständig bereitzuhalten.

Die Bevorratung von Kraftstoffen ist nur für den Tagesbedarf zulässig.

2.7.3. Für die Betankung von Luftsportgeräten und Startwinden mit Superkraftstoff bedarf es besonderer Vereinbarungen mit dem Flugplatzbetreiber.

2.8. Wartung

Einfache Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen.

2.9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.9.1. Bleibt ein Flugzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters/ -führers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

2.9.2. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt bei einer Beauftragung durch den Luftfahrzeughalter/-führer, ihn bei der Entfernung des Luftfahrzeuges zu unterstützen oder das Flugzeug zu entfernen.

2.10. Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes

Der Erfüllung seiner Pflicht zum betriebssicheren Zustand des Flugplatzes kommt der Flugplatzbetreiber durch fortlaufend Kontrolle und Wartung der flugbetrieblich relevanten Anlage und Flächen nach. Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. Start- und Landebahn) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch dem Luftfahrzeugführer.

2.11. Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen

Bei Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen sowie bei allen Flüge mit Gästen ist die Plausibilität des Flugvorhabens auf die Luftsicherheit zu prüfen. Charterer/Mieter sollen sich gegenüber dem Vercharterer/Vermieter und Fluggäste sollen sich gegenüber dem Luftfahrzeugführer ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer soll gewährleisten, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten soll von der Vercharterung/Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme von Fluggästen verzichtet werden.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Wege, Plätze und Eingänge

3.1.1. Die Straßen, Wege, Plätze und Zufahrten des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie sind Betriebsstraßen, im Weiteren so bezeichnet. Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr auf den Betriebsstraßen aus technischen und Sicherheitsgründen sowie betrieblichen Erfordernissen sperren. Ein Rechtsanspruch zum Befahren der Betriebsstraßen besteht nicht.

3.1.2. Für den allgemeinen Verkehr auf den Betriebsstraßen werden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung festgelegt. Das betrifft insbesondere den Fahrzeugverkehr. Fußgänger haben grundsätzlich Vorrang vor dem übrigen Verkehr.

3.1.3. Der Flugplatz darf nur, durch die vom Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2. Fahrzeugverkehr -allgemein-

3.2.1. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, ist der Fahrzeughalter bzw. der Fahrzeugführer für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.2. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden.

3.2.3. Grundsätzlich alle Kraftfahrzeuge sind auf dem ausgewiesenen Betriebs- und Gästeparkplatz abzustellen.

3.2.4. Ein Befahren der Betriebsstraßen mit Kraftfahrzeugen ist nur Inhabern einer Berechtigung und zur Belieferung sowie Zustellung erlaubt. Alle anderen Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden. Außerdem darf gegebenenfalls Platzverbot ausgesprochen werden.

3.2.5. Inhaber von Flugschulen sowie sonstige ansässige Gewerbetreibenden haften für ihre Kunden, Gäste und Besucher.

3.3. Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen

3.3.1. Flugbetriebsflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzbetreibers oder seiner FL oder im Auftrag des Flugplatzbetreibers handelnden Veranstaltungsleitern betreten und befahren werden.

3.3.2. Fahrzeuge, die Flugbetriebsflächen befahren müssen, haben zwingend die Warnblinkanlage einzuschalten. Bei schlechten Sichtverhältnissen ist außerdem Abblendlicht einzuschalten. Der Flugplatzbetreiber kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

3.3.3. Auf den Flugbetriebsflächen haben Luftfahrzeuge immer Vorfahrt. Geschwindigkeit und Abstände sind so anzupassen, dass Luftfahrzeuge und Personal nicht zu Schaden kommen.

3.3.4. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 Km/h festgesetzt. Zudem sind die vom Flugplatzbetreiber erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

3.3.5. Wer die Flugbetriebsflächen betritt oder befährt hat die Weisungen der Luftaufsicht/Flugleitung zu befolgen.

3.4. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert und nur außerhalb der Flugbetriebsflächen mitgeführt werden. Der Flugplatzbetreiber entscheidet über Ausnahmen.

4. Weisungsrechte

Die Flugleiter (Betriebsleiter) sind mit der Durchsetzung dieser Flugplatzbenutzungsordnung durch den Platzhalter beauftragt. Sie haben dazu die notwendigen Handlungsvollmachten erhalten. Sie dürfen hierfür zum Beispiel:

- Luftfahrzeuge bewegen,
- Erlaubnisse erteilen,
- das Hausrecht ausüben,
- Entgelte kassieren,
- Dokumente einsehen,
- Verbote aussprechen.

5. Andere Betätigungen

5.1. Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatz ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig.

5.2. Lagerung und Ablagerung

5.2.1. Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergleichen dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

5.3. Bauarbeiten

5.3.1. Bauarbeiten bedürfen neben der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flugplatzbetreibers. Der Flugplatzhalter ist rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

5.3.2. Maßregeln wegen Verletzung gesetzlicher Anzeigepflichten, die ursächlich auf verspätete Bekanntgabe der anzeigepflichtigen Arbeiten durch den Bauherren oder Gewerbetreibenden beruhen, hat sich der Verursacher zurechnen zu lassen. In diesem Fall ist der Flugplatzbetreiber berechtigt Geldbußen und seine Verfahrenskosten auf den Verursacher umzulegen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Fundsachen

Sachen die in den Einrichtungen und Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich in der Flugleitung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

6.2. Verunreinigungen

Verunreinigungen jeglicher inneren und äußeren Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen. Die Kosten werden im Voraus fällig.

6.3. Abfallentsorgung

6.3.1. Abfallablagerungen auf den gemieteten oder gepachteten Flächen sind grundsätzlich verboten. Für Stoffe, denen man sich entledigen will, gelten die örtlichen Bestimmungen für die Entsorgung.

6.3.2. Sog. Hausabfälle sind in den bereitgestellten Abfallcontainern zu entsorgen.

6.3.3. Schrott ist auf dem dafür ausgewiesenen Platz zu lagern.

6.3.4. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6.4. Abwässer

6.4.1. In die Abwasserläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht einer Vergiftung des Wassers wegen Auslaufens von Kraftstoffen und dgl. ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu handeln. Alle damit verbundenen Maßnahmen hat der Verursacher zu dulden und die Kosten zu tragen.

6.4.2. Der Flugplatzbetreiber ist durch den Zuwiderhandelnden von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsverordnungen beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

7.1. Feuerlösch- und Rettungsmittel

Auf dem Flugplatz wird mindestens folgende technische Grundausstattung für das Feuerlösch- und Rettungswesen vorgehalten:

- zwei Handfeuerlöcher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich an der Hallenaußenseite,

- zwei Handfeuerlöcher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich,
- Material für Erste-Hilfe für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich,
- Werkzeuge für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich.

Die technische Grundausstattung befindet sich im Übrigen in der Halle, für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich.

Anforderungen an die Bereitstellung von Personal für den Feuerlösch- und Rettungsdienst bestehen nicht.

Der Ausfall und die Benutzung von Feuerlösch- und Rettungsmitteln sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die auf Grund dieser Ordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Flugplatzbenutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Torgau.

10. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzbetreiber auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

11. In-Kraft-Treten


Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt mit 12.08.2024 in Kraft.

12. Anlagen

Zu dieser Flugplatzbenutzungsordnung gehören folgende Anlagen:

- Anlage 1 Alarmplan
- Anlage 2 Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)

Beilrode, 10.07.2024

Flugplatzbetreiber: 
 Luftsportverein Torgau-Beilrode e.V.

Luftfahrtbehörde: 
 Landesdirektion Sachsen
 Dienststelle Dresden
 Grauffenhainallee 2 - 01099 Dresden
 Landesdirektion Sachsen
 Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt